

## Nachtragsvertrag

zum

Postvertrag mit Belgien.

---

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Majestät der König der Belgier,

in Betracht der Zweckmäßigkeit, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Postvertrages vom 17. Dezember 1862 zu treffen, haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der schweizerische Bundesrath:**

den Herrn Bundesrath J. J. Challet-Beneil, Vorsteher des schweizerischen Postdepartements;

**Seine Majestät der König der Belgier:**

den Prinzen Herrn von Caraman, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche sich auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt haben:

**Abänderungen im Postvertrage zwischen Belgien und der Schweiz vom 17. Dezember 1862.**

Art. 1.

In Folge Abänderung des Artikels 5 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 ist es den Postverwaltungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von Belgien freigestellt, für die zwischen den beiden Ländern auf dem Wege über Deutschland und Frankreich oder auf einem dieser Wege ausgewechselten Briefe das Gewicht und die Portoproggression von 10 auf 15 Gramme zu erheben, im Falle es diese beiden Verwaltungen als nothwendig erachten sollten, und insofern es die von den zwischen-

liegenden Verwaltungen erlangten Transitbedingungen erlauben werden, diese Modifikationen in Ausführung zu bringen.

#### Art. 2.

Am die Stelle des Artikels 9 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 tritt folgende Bestimmung:

Von der Schweiz nach Belgien, sowie von Belgien nach der Schweiz und so viel möglich nach den fremden Ländern, welchen die schweizerischen oder die belgischen Posten zur Vermittlung dienen, können rekommandirte Briefe versandt werden.

Jeder von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz bestimmte rekommandirte Brief ist zum Voraus zu frankiren und unterliegt, außer der festgesetzten Frankaturtaxe der gewöhnlichen Briefe, einer fixen Gebühr von zwanzig Rappen.

Die schweizerische und die belgische Postverwaltung werden sich über die Preise und Bedingungen verständigen, zu welchen rekommandirte Briefe von oder nach fremden Ländern im Transit über ihr Gebiet ausgewechselt werden können.

Die Benennung „rekommandirte Briefe“ ersetzt in allen Bestimmungen des Vertrages vom 17. Dezember 1862, wo dieselbe vorkommt, diejenige von „Chargébriefe“.

#### Art 3.

Die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft verpflichtet sich, derjenigen von Belgien für die mit fremden Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder dienen könnte, ausgewechselten Korrespondenzen den Transit in geschlossenen Paketen über ihr Gebiet zu gewähren.

Ihrerseits verpflichtet sich die königl. belgische Regierung, derjenigen der schweiz. Eidgenossenschaft für die mit fremden Ländern, für welche Belgien als Vermittlung dient oder dienen könnte, ausgewechselten Korrespondenzen den Transit in geschlossenen Paketen über das belgische Gebiet, den Manche-Kanal zwischen Ostende und Dover inbegriffen, zu gewähren.

Die Transitgebühren, welche sich die schweizerische und belgische Postverwaltung für den Transport der Korrespondenzen über das Gebiet des einen oder andern Landes gegenseitig zu vergüten haben, werden in folgender Weise festgesetzt.

Die schweizerische Verwaltung bezahlt der belgischen Verwaltung für den Transit über belgisches Gebiet, sowie für den Transport über den Manche-Kanal den Betrag von fünfzehn Rappen für je dreißig Gramme von Briefen, und den Betrag von fünfzig Rappen für jedes Kilogramm von Zeitungen, andern Drucksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren.

Jedoch wird dieser letztere Preis für Zeitungen, Drucksachen etc., welche nur auf dem Landwege über Belgien transitiren, auf drei und dreißig Rappen herabgesetzt.

Die belgische Verwaltung bezahlt der schweizerischen Verwaltung für den Transit über das Gebiet der Eidgenossenschaft den Betrag von zehn Rappen für je dreißig Gramme von Briefen, und den Betrag von drei und dreißig Rappen für jedes Kilogramm von Zeitungen, andern Drucksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren.

Die Artikel 17 und 18 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 werden durch obige Bestimmungen ersetzt.

Art. 4.

Es können von der Schweiz nach Belgien, sowie von Belgien nach der Schweiz, sogenannte Expressbriefe versandt werden, deren Bestellung an den Adressaten durch spezielle Beförderungsmittel sofort nach Ankunft der Posten stattfindet.

Diese Briefe, welche immer zum Voraus frankirt werden müssen, unterliegen außer dem gewöhnlichen Briefporto einer fixen Taxe von dreißig Rappen, welche ausschließlich zu Gunsten der bestellenden Verwaltung erhoben wird.

Sind diese Briefe nach Ortschaften bestimmt, wo kein Postbureau besteht, so bleibt es der bestellenden Verwaltung anheim gestellt, außerdem noch eine nachträgliche, den für die Bestellung an den Adressaten gehabten Auslagen gleich kommende Taxe zu erheben. Die beiden Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnis die nöthigen Verfügungen für die Ausführung treffen.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag gilt als Nachtrag zum Postvertrag vom 17. Dezember 1862. Er hat die gleiche Gültigkeit und Dauer und wird mit 1. Februar nächsthin, oder wenn möglich noch früher, zur Ausführung kommen.

Bern, den 17. Dezember 1868.

<p>Der Geschäftsträger Seiner Majestät des Königs der Belgier: (Gez.) <b>P<sup>ce</sup> de Caraman-Chimay.</b> (L. S.)</p>	<p>Der Bundesrath, Vorsteher des Postdepartements (Gez.) <b>J. Challet-Benel.</b> (L. S.)</p>
--	---



## Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse eingegangenen Geldgaben  
zu Gunsten der Wasserbeschädigten.

(Fortsetzung.)

Total der bis zum 5. Dezember 1868 eingegangenen  
Baarsendungen . . . . . Fr. 1,842,028. 09

G e b e r.

521. Von einem preussischen Offizier in Wivis, Thlr. 10 . . . . . "	37. 50
522. Schweiz. Konsulat in Antwerpen . . . . . "	1,426. —
523. Karlsruhe, Hilfskomite, fernere Sendung . . . . . "	627. —
524. Direktion des Journals „HON“ in Pesth, 3. Sendung . . . . . "	1,050. —
525. Musik- und Gesangverein „Arion“ in Furt- wangen im badischen Schwarzwald, fl. 54. 53 . . . . . "	117. 85
526. Würzburg und Unterfranken (Bayern), Haupt- hilfskomite, 3. Sendung . . . . . "	3,000. —
527. Schweizerischer Hofinger = Verein, durch das Centralkomite in Basel . . . . . "	1,500. —
528. Kantonal-Hilfskomite von Nidwalden, 2 fer- nere Sendungen (4. und 5.) . . . . . "	4,500. —

Uebertrag Fr. 1,854,286. 44

## Nachtragsvertrag zum Postvertrag mit Belgien.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1868
Date	
Data	
Seite	1027-1030
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 006

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.